

Wirtschaftssanktionen: Was ist zu tun?

Staatliche Machtdemonstrationen spielen sich längst nicht mehr nur auf politischem Parkett ab. Wirtschaftssanktionen, Handelssperren und Embargos gehören zur Tagesordnung, wie verschiedene Vorfälle der letzten Wochen wieder einmal deutlich gemacht haben. Auch Schweizer KMU sind tangiert.

Reto Hunsperger und Matthias Kuert

In der Schweiz ist die Rechtslage bezüglich der Auswirkung von internationalen Wirtschaftssanktionen auf Exportverträge noch nicht vollständig geklärt. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, wie am besten mit der bestehenden Rechtsunsicherheit umzugehen ist und welche Regelungen die Vertragsparteien treffen können, um die Risiken zu minimieren.

Problemstellung. Obwohl die Medien häufig von Wirtschaftssanktionen und Embargos berichten, werden die rechtlichen Konsequenzen solch einschneidender Ereignisse nur selten in Exportverträgen geregelt. Die Auswirkungen von Embargos auf konkrete Vertragsverhältnisse werden oft unterschätzt. Werden bei laufendem Vertrag Ausfuhr- oder Zahlungsverbote angeordnet, kann unter Umständen der Vertrag nicht mehr erfüllt werden, sei es weil keine Bank mehr die notwendigen Transaktionen ausführt oder weil Embargo-Verstösse drohen. Insbesondere bei Vertragsverhältnissen, deren Erfüllung während eines längeren Zeitraums geschuldet ist, erhöht sich das Risiko, dass

sie von Wirtschaftssanktionen betroffen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn neben der Lieferung eines komplexen Werks ins Ausland auch die regelmässige Wartung desselben vereinbart wird.

Rechtslage. Gemäss Schweizer Recht besteht die Möglichkeit, dass Ausfuhrsperrn die Vertragserfüllung unmöglich machen und die Exporteurin von ihrer Vertragserfüllungspflicht befreien. Dies ist aber nur dann sicher der Fall, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine Ausfuhrsperrn handeln, die von Schweizer Behörden angeordnet wurde.
2. Die Ausfuhrsperrn muss im Zeitpunkt des Vertragsschlusses «nicht voraussehbar» gewesen sein.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, droht der Exporteurin, die versprochene Leistung erbringen zu müssen – unabhängig davon, ob dabei gegen eine Ausfuhrsperrn verstossen wird und eine Sanktionierung droht. Ausfuhrsperrn sind nämlich von aussen- und sicherheitspolitischen Wertungen geprägt, die bekanntlich zwischen den Staaten sehr unterschiedlich ausfallen können und denen oft kein internationaler Konsens zugrunde liegt. Aus diesem Grund wird von verschiedenen Rechtsgelehrten verlangt, dass Schweizer Gerichte nur von Schweizer Behörden angeordnete Handlungsembargos beachten dürfen, nicht aber solche, die von ausländischen Behörden erlassen wurden. Ausländische Wirtschaftssanktionen, die

über die schweizerischen hinausgehen, haben entsprechend nicht zwingend dieselbe befreiende Wirkung wie Schweizer Ausfuhrsperrn. Vielmehr soll die Exporteurin bei ausländischen Wirtschaftssanktionen unter Umständen verpflichtet bleiben, den Vertrag zu erfüllen.

Aber auch Exportverbote, die von Schweizer Behörden erlassen werden, haben nicht immer leistungsbefreiende Wirkung. In Zeiten zunehmender «weltpolitischer Geplänkel» dürfte es immer schwieriger werden, Wirtschaftssanktionen als nicht voraussehbar zu qualifizieren. Deshalb kann sich eine Exporteurin selbst bei Schweizer Embargos nicht immer auf die unmögliche Vertragserfüllung berufen.

Vor diesem Hintergrund ist vor Vertragsabschluss schwierig vorherzusagen, welche Auswirkungen eine potenzielle Ausfuhrsperrn auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis haben wird. Fehlt eine klare Regelung im Vertrag, bleibt es für eine Exporteurin ungewiss, ob sie bei Verweigerung ihrer Leistung wegen eines Embargos im Verhältnis zu ihrem Abnehmer trotzdem einen Vertragsbruch begeht und folglich schadenersatzpflichtig wird.

Darüber hinaus ist unklar, unter welchen Bedingungen eine von ihrer Leistungspflicht befreite Exporteurin die bereits empfangene Gegenleistung zurückerstatten muss. Ferner liess es das Bundesgericht bislang offen, welche Verjährungsfristen für die Rückerstattungspflicht gelten. Ebenso wenig ist entschieden, ob die Verjährung auch dann läuft, wenn aufgrund der Wirtschaftssanktionen gar keine Rückerstattung stattfinden kann.

Handlungsoptionen. Gerade wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit ist es wichtig, dass ein Exportvertrag, der Schweizer Recht unterstellt wird, eine klare Regelung betreffend die

Konsequenzen nachträglich erlassener Wirtschaftssanktionen enthält. Rechtsrisiken können durch eine durchdachte Vertragsredaktion minimiert werden. Dabei sind insbesondere drei Punkte zu beachten:

1. Die Exporteurin sollte sich ein vertragliches Recht ausbedingen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sobald eine schweizerische oder ausländische Wirtschaftssanktion angeordnet wird. Wichtig ist dabei, dass jegliche Pflicht zur Bezahlung von Schadenersatz ausgeschlossen wird.
2. Für den Fall, dass eine teilweise Erfüllung möglich ist (z. B. Lieferung eines Werks und spätere Wartung desselben), sollte im Vertrag auch die Möglichkeit einer teilweisen Kündigung vorgesehen werden (z. B. hinsichtlich der Wartungsleistungen), wobei die bereits erfolgten Lieferungen gültig und das hierfür vereinbarte Entgelt geschuldet bleibt.
3. Schliesslich sollten die Parteien vereinbaren, dass der Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Vergütung (z. B. im Kaufpreis enthaltene Entschädigung für spätere Wartung) nur entsteht, falls eine entsprechende Rückzahlung möglich ist (z. B. erst nach Aufhebung der Wirtschaftssanktionen).

Reto Hunsperger, LL.M.,



ist Partner bei der Kanzlei CMS von Erlach Poncet AG in Zürich und ist beratend und prozessierend in allen Bereichen des Handelsrechts tätig.

Matthias Kuert, LL.M.,



ist als auf Vertragsrecht spezialisierter Rechtsanwalt bei der Kanzlei CMS von Erlach Poncet AG in Zürich tätig.